



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
22.11.2017

TOP: 12.
Status: öffentlich

Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

Bereits bei der vorläufigen Betriebskostenrechnung für das Jahr 2016 und der Gebührenkalkulation für 2017 stellte sich heraus, dass anstelle der ursprünglich geplanten Rücklagenentnahme von 16,5 TEUR ein leichter Überschuss zu erzielen sein wird. Da für die vorläufige Betriebskostenrechnung die nicht konstanten Positionen der Kalkulation auf dem Stand von August/September hochgerechnet werden, sind jedoch zum Jahresende noch stets Abweichungen möglich. Durch Erhöhung der Papiererlöse und Senkung der Deponiekosten (v.a. durch Mindermengen beim Sperrmüll) in unerwartetem Maße belief sich die Rücklagenzuführung auf 23.715,44 €.

Die vorläufige Betriebskostenrechnung für 2017 weist in genau den gleichen Positionen Minderaufwendungen (Sperrmüll: -12 TEUR) sowie Mehrerträge (19 TEUR Papierverwertung) aus. Auch die Gebührenerträge liegen ca. 12 TEUR über dem Ansatz, da hier auf eine geringe Gebührenanpassung zugunsten einer konstanten Gebühr verzichtet wurde.

Zur Zeit wird anstelle der Rücklagenentnahme von 13 TEUR mit einer Rücklagenzuführung von 31 TEUR gerechnet. Die Rücklage wird sich dann auf ca. 90 TEUR belaufen. Im Jahr 2018 soll die „alte“ Rücklage in Höhe von 59 TEUR zuzüglich eines Drittels der Rücklagenzuführung aufgelöst werden. Hierdurch entfallen die Gebühr für die Papiertonne sowie die Grundgebühr. Darüber hinaus kann die Restmüllgebühr geringfügig gesenkt werden.

Die Gebühren für die Rest-/und Grünabfallsäcke müssen angepasst werden. Aufgrund der unterschiedlichen Aufwendungen für diese Fraktionen ist ein einheitlicher Gebührensatz nicht mehr sinnvoll.

Die entsprechenden Kalkulationen sind in der Anlage beigefügt.

Die Gebührensätze haben sich danach wie folgt entwickelt:

	Gebührensätze	
	2017	2018
Grundgebühr	19,68 €	0,00 €
90-l Restmüll	88,44 €	83,88 €
120-l Restmüll	117,96 €	111,84 €
240-l Restmüll	235,80 €	223,56 €
240-l Papier	2,76 €	0,00 €
120-l-Biotonne	45,12 €	44,04 €
240-l-Biotonne	86,88 €	84,96 €

Für einen Haushalt mit kleiner Restmüll- und Biomülltonne bringt dies eine Ersparnis von 25 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren führt zu einem neutralen Ergebnis.

Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn.

Satzung zur 23. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn
vom 19.12.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009 beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art 1:

§ 2 Abs. 1 Nr. I wird die Zahl „19,68 €“ durch „0,00 €“, in Nr. II die Zahl „88,44 €“ durch „83,88 €“, die Zahl „117,96 €“ durch „111,84 €“ und die Zahl „235,80 €“ durch „223,56 €“, in Nr. III die Zahl „45,12 €“ durch „44,04 €“ und die Zahl „86,88 €“ durch „84,96 €“ und in Nr. IV die Zahl „2,76 €“ durch „0,00 €“ ersetzt. In § 2 Abs. 4 wird nach 70-l-Restmüllsackes eingefügt „beträgt 4,50 €“, die Zahl „3,50 €“ wird durch „2,50 €“ ersetzt.

Art 2:

§ 5 lautet:

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Vedder

Wilmers